

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Wochenblatt für Wilsdruff,

Alttauernberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burchardtswalde, Croitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lopen, Mohorn, Runzig, Neufirchen, Neutauernberg, Niedertwartha, Oberhermsdorf, Bohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach b. Mohorn, Seeligstadt, Svechtshausen, Taubenheim, Untersdorf, Weistroy, Wildberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 55 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro viergepaltene Corpusszeile.

Print und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger daselbst.

No. 79.

Sonnabend, den 7. Juli 1900.

58. Jahrg.

Bekanntmachung

die Anmeldung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste betreffend.

Bei der unterzeichneten königlichen Prüfungskommission werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 91 der Verordnungsung vom 22. November 1888 im Laufe des Monats September d. J. die Feststellungsarbeiten über die waffenrechtliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst abgehalten werden. Junge Leute, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben und im Besitze der unterzeichneten königlichen Prüfungskommission nach §§ 25 und 26 der Verordnungsung gesellungsfähig sind, haben ihr Gesuch um Zulassung zu der Prüfung an die unterzeichnete Stelle spätestens

bis zum 1. August d. J.

schriftlich gelangen zu lassen.

Nach diesem Tage eingehende Gesuche sind nicht zu berücksichtigen.

Dem mit genauer Wohnungsangabe zu verlegenden Gesuche sind beizufügen:

a. ein Gesundheitszeugnis;

b. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhaltes, mit Einschluß der Kosten der Ausrichtung, Begleitung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; hat dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestreiten werden, er sich dieser gegenüber für die Erfüllung des Bewerbers als Selbstschuldner verbindet.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absätze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf keine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhaltes verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Bescheinigung.

c. ein Urtheilsbuchauszug, welches für Angehörige von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Hochprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen Polytechnischen oder ihrer vorgelegte Dienstbehörde auszusprechen ist. Der Nachweis der Unbescholtenheit hat die Zeit vom 12. Lebensjahre an bis zum Tage der Anmeldung zu umfassen.

Sämmtliche Papiere sind im Originale einzuweisen. In den Urtheilsbüchern ist gleichzeitig mit anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen) der sich Bekende gewandt zu werden wünscht. Auch hat derselbe einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

In die zur Prüfung zugelassenen Bewerber wird rechtzeitig schriftliche Vorladung ergehen. Im Uebrigen wird bezüglich des Umfangs der Prüfung und der an die Prüfungen zu stellenden Ansprüche auf den Inhalt der Verordnungsung als Anlage 2 zu § 91 beigefügten Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienste hingewiesen.

Dresden, den 1. Juli 1900.

Königliche Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

Dr. Gante, Ober-Regierungsrath.

Grosse, Oberstaatsanwalt.

Habenicht.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Schmiedemeisters Rudolf Albert Bruno Scholz in Wilsdruff wird heute am 5. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr das Konkursverfahren eröffnet. Der Kaufmann Paul Sammler in Wilsdruff wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen und bis zum 25. Juli 1900 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Befehlshaftung über die Vertheilung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und ein tretenden Falles über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf

den 28. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr

— und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 11. August 1900, Vormittags 10 Uhr

— vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeindefuldner zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. Juli 1900 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Wilsdruff,

den 5. Juli 1900.

Bekannt gemacht durch den Gerichtsschreiber:

Lungwitz.

Der Grundstücksbesitzer Paul Röhold in Briesnitz beabsichtigt, auf dem unter Nummer 850 des Flurbuchs für Wilsdruff gelegenen Grundstücke einen

Ziegelofen

zu errichten.

In Gemäßheit § 17 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird dies mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht, etwaige Einwendungen hiergegen, so weit sie nicht auf besonderen Privatrechts-Titeln beruhen, bei deren Verlust binnen 14 Tagen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, allhier anzubringen. Meissen, am 2. Juli 1900.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

J. A.

Dr. Müller.

Nr. 1385 D.

D.

Bekanntmachung.

Der nachstehende IV. Nachtrag zur hiesigen Lokalschulordnung wird

hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Wilsdruff, den 28. Juni 1900.

Der Schulvorstand.

Bürgermeister Bursian, Vorsitzender.

IV. Nachtrag

zur Lokalschulordnung für den Schulbezirk Wilsdruff vom 26. Oktober 1891.

Der § 25 der Lokalschulordnung für Wilsdruff erhält folgende Fassung:

§ 25.

Bestimmung der Lehrer.

a. Gehalte des Direktors und des Oberlehrers.

Die Stelle des Direktors der städtischen Schulen, welcher zugleich die Fortbildungsschule zu beaufsichtigen und zu leiten hat, ist mit einem jährlichen festen Minimalgehalte von 3400 M., einschließlich Wohnungsgeld, verbunden. Dieser Gehalt steigt durch von 5 zu 5 Jahren zu gewährende Zulagen von je 300 M. bis zur Höhe von 4600 M.

Die Stelle des Oberlehrers ist mit einem Anfangsgehalt von 2000 M., einschließlich Wohnungsgeld ausgestattet und steigt durch von 3 zu 3 Jahren zu gewährende Zulagen von je 200 M. bis zur Höhe von 3200 M.

Abstufung dieser Gehalte.

Anfangsgehalt des Direktors	3400	Mark
nach erfülltem 5. Dienstjahre	3700	"
" " 10. " "	4000	"
" " 15. " "	4300	"
" " 20. " "	4600	"

Anfangsgehalt des Oberlehrers	2000	Mark
nach erfülltem 3. Dienstjahre	2200	"
" " 6. " "	2400	"
" " 9. " "	2600	"
" " 12. " "	2800	"
" " 15. " "	3000	"
" " 18. " "	3200	"

b. Gehalte der ständigen Lehrer.

Jeder ständige Lehrer erhält einschließlich Wohnungsgeld einen jährlichen Minimalgehalt von 1500 Mark. Mit Eintritt des dritten ständigen Dienstjahres wird dieser Gehalt um 100 Mark und sodann durch aller 3, 4, 5 und 2 Jahre zu gewährende Zulagen von je 150 Mark bez. 200 Mark bis zum Eintritt des 34. Dienstjahres auf 3000 Mark erhöht.

Abstufung dieser Gehalte.

Anfangsgehalt des Lehrers einschließlich Wohnungsgeld	1500	Mark
mit Eintritt des 3. Dienstjahres	1600	"
" " 6. " "	1750	"
" " 9. " "	1900	"
" " 12. " "	2050	"
" " 16. " "	2200	"
" " 20. " "	2350	"
" " 25. " "	2500	"
" " 30. " "	2650	"
" " 32. " "	2800	"
" " 34. " "	3000	"

c. Gehalte der Hilfslehrer.

Jeder Hilfslehrer erhält einen jährlichen Gehalt von 1100 Mark einschließlich Wohnungsgeld und Heizungsgeld.

Oberlehrer, Lehrer und Hilfslehrer sind verpflichtet, Stunden auch an der mit den Bürgerschulen verbundenen höheren Fortbildungsschule zu erteilen.

II.

Der 1. Nachtrag zur Lokalschulordnung für Wilsdruff vom 16. Dezember 1896 wird aufgehoben.

III.

Gegenwärtiger Nachtrag tritt mit dem 1. Dezember 1899 in Kraft. Wilsdruff, am 30. November 1899.

Der Schulvorstand.

(L. S.)

Bürgermeister Bursian, Vorsitzender.

10591.

1111C.

Genehmigt!

Meissen, am 20. Juni 1900.

Königl. Bezirks-Schul-Inspektion.

von Schroeter.

(L. S.)

Dr. Gelbe.